

Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds  
Mariahilfer Straße 81/I/14  
1060 Wien



An

V7b@sozialministerium.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10.01.2019

Geschäftszahl BMASGK – 57024/0002-V/B7/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundgesetz)  
sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der  
Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) – Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

es sei angemerkt, dass der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit – obds das Ziel eines optimierten Ressourceneinsatzes grundsätzlich begrüßt, wenn damit sichergestellt wird, (...) „dass diese Leistungen all jenen zu Gute kommen, die der Unterstützung der Solidargemeinschaft tatsächlich bedürfen.“ (...) Auch eine stärkere Integration von Bezieher\*innen der Sozialhilfe in den Arbeitsmarkt ist grundsätzlich sehr begrüßenswert. (...) „Die optimale Funktionsfähigkeit des Österreichischen Arbeitsmarktes weitest möglich fördern“ (...), scheint hingegen durch das vorliegende Gesetz aus fachlicher Sicht der professionellen Sozialarbeit und professionellen Sozialpädagogik nicht direkt erreichbar.

#### **zu Sozialhilfe statt bedarfsorientierter Mindestsicherung**

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der obds die Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Österreich im Jahr 2010 als einen weiteren kleinen Schritt der aktiven Armutsbekämpfung unterstützt hat und daher der Rückbau zur Sozialhilfe fachlich mit Besorgnis – betreffend Anstieg armutsgefährdeter Menschen in Österreich, vor allem Kinder – zur Kenntnis genommen werden muss. Die Armutsgefährdung von Betroffenen könnte durch das vorliegende Gesetz wieder erhöht werden. Die Motivation, dass die Betroffenen (i.e. individuelle, intrapersonale Motivation) wieder ein selbständiges, eigenverantwortliches Leben erreichen können, kann fachlich durch mehr ausschließende Bestimmungen (i.e. Einschränkung des Bezugspersonenkreises) und auch Sanktionen nicht erreicht werden. Generell ist zu berichten, dass soziale Leistungen in Verbindung mit Sanktionen die Wirkung von professioneller Sozialarbeit und professioneller Sozialpädagogik erschweren können.

### zu Ausschluss von der Bezugsberechtigung

Das Eintreten sozialer Härtefälle orientiert sich bei Menschen in unserer Gesellschaft auch an individuellen, unvorhersehbaren, spontan auftretenden Lebensereignissen. Die politische Entscheidung der Einführung einer Wartefrist entspricht damit nicht der solidarisch-gemeinschaftlichen Unterstützung des Ziels des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Der temporäre Ausschluss bestimmter Straftäter\*innen aufgrund der (...) „öffentlichen Sanktionswirkung“ (...) ist aus fachlicher Sicht keine geeignete Sanktionsmöglichkeit, da aufgrund des dadurch beispielsweise drohenden Wohnungsverlustes, die Lebenssituation der/des Betroffenen nachhaltig sehr schwierig bzw. unmöglich gemacht wird und die Wahrscheinlichkeit einer gelingenden Resozialisierung der betroffenen Menschen in unserer Gesellschaft deutlich sinken könnte. Zudem sei angemerkt, dass bei Wohnungsverlust in aller Regel ein neuer Mietvertrag aufgesetzt werden muss und tendenziell mehr Kosten für den gleichen Wohnbedarf entstehen, die nach einem etwaigen temporären Ausschluss durch die für die Sozialhilfe vorgesehenen Mittel abzudecken wären; unabhängig davon, ob als Geld- oder Sachleistung.

Der Zusammenhang der Begrifflichkeiten bzw. Personengruppen von „subsidiär schutzberechtigte(n) Personen“ mit „Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden“, ist fachlich nicht nachzuvollziehen; daher sollten beide Personenkreise getrennt aufgelistet werden.

### zu monatliche Leistungen der Sozialhilfe

Die Ungleichstellung der in einem Haushalt betroffenen minderjährigen Personen kann auch durch Kumulation und Bildung des arithmetischen Mittels nicht von der Ungleichheit der Kinder und Jugendlichen in einer Familie in Abhängigkeit vom Geburtszeitpunkt ablenken. Aus sozialarbeiterischer und sozialpädagogischer fachlicher Sicht ist diese indirekte Ungleichstellung von Familien unterschiedlicher Größe auch im Hinblick auf die Österreichische Bevölkerungsentwicklung nicht nachvollziehbar. Zudem bildet das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien den Regelbedarf (i.e. nur Mindestunterhalt) für Kinder und Jugendliche nicht nur nach der Anzahl, sondern auch nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen in einer Familie; ebenso bei der Familienbeihilfe.

### zu Abgrenzung zum Arbeitsmarkt

Menschen bei der Arbeitssuche aktiv zu unterstützen ist ein wesentlicher Teil eines Sozialstaates. Der Grundsatz der sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Beratung und Betreuung zur Vermeidung sozialer Notlagen beziehungsweise zur Unterstützung der Eingliederung/Wiedereingliederung in das Erwerbsleben muss daher in der vorliegenden Gesetzesvorlage ergänzt werden. Professionelle Soziale Arbeit kann die Erfolgsraten bei Eingliederungsmaßnahmen in einen Arbeitsmarkt erhöhen und kann eine sinnvolle, notwendige Vernetzung der betroffenen Menschen mit anderen relevanten Akteur\*innen sicherstellen und damit betroffene Menschen wieder in ein eigenständigeres Leben begleitet.

Gerne stehen wir für weitere Gespräche mit unserer Expertise zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,



**obds**  
**Ö. Berufsverband der Sozialen Arbeit**  
A-1060 Wien, Mariahilfer Straße 81/1/14  
Tel. +43 1 887 4686  
[www.sozialarbeit.at](http://www.sozialarbeit.at)

Mag. (FH) Jochen Prusa, MA

Geschäftsführer des obds